

schen Untergang und dem Rausch als Problemlösung. Geäußert wird ein Ideologieverdacht, der einen Bumerangeffekt haben und auf die Strafkammer selbst zurückfallen könnte. Die Art und Weise der Argumentation zwingt das Bundesverfassungsgericht nicht zu einer differenzierten Auseinandersetzung sondern provoziert geradezu ein »Abblocken«. Dem vom Ge-

richt angestrebten und berechtigten Ziel einer Entkriminalisierung im Drogenbereich wird damit ein schlechter Dienst erwiesen. Einem durch Kriminalisierung gefährdeten Konsumenten weicher Drogen dürfte die Argumentationskette von Friedrich Schiller über Arno Plack bis hin zur Diskussion um die Strafbarkeit der Vergewaltigung in der Ehe wenig nützen. Schade!

rechtlich nicht mit einer Aufenthaltsgenehmigung legalisiert werden kann. Denkt man den fehlenden arbeitsrechtlichen Schutz und die sozialversicherungsrechtlichen Benachteiligungen hinzu, ergibt dies eine durch das Recht geradezu geschaffene Schutzlosigkeit der Frauen, die mit Prostitution ihren Lebensunterhalt verdienen. Nichts liegt also näher als Zivilrecht, Ausländerrecht, Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht zu ändern. Voraussetzung ist zunächst eine schlichte Modifikation des Dienstvertragsrechts, die etwa wie folgt lauten könnte:

§ 630a

Werden sexuelle Dienste erbracht, so gilt die Gegenleistung als stillschweigend vereinbart, wenn die sexuellen Dienste den Umständen nach nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind.

Im Unterschied zum ADG III (BT-Dr. 11/7140) wird hier nicht die Formulierung des dort neugefassten § 611 Abs. 2 gewählt: Gegenstand des Dienstvertrages können Dienstleistungen jeder Art – sexuelle Dienstleistungen eingeschlossen – sein. Die Begründung für die hier vorgenommene zivilrechtliche Einordnung ist die, daß es verfassungsrechtlich (Art. 1 und 2 GG) nicht begründbar ist, zivilrechtlich eine Pflicht zu sexuellen Diensten zu konstruieren, die lediglich nicht vollstreckbar sein soll (Naturalobligation). Jede Prostituierte soll entscheiden, ob sie die Dienste erbringt. Dabei soll sie dem professionellen Selbstbild folgen, das sie für richtig hält. Das strafrechtliche Kontrollproblem verändert sich, wenn nicht mehr davon ausgegangen wird, daß die Förderung der Prostitution prinzipiell strafwürdig sei, sondern davon, daß die Bedingungen, unter denen Prostitution stattfindet, zugunsten der Stärkung der Autonomie der Prostituierten zu verbessern sei.

Strafwürdig wäre unter dieser Perspektive Zwang zur Prostitution und Ausbeutung. Abgestuft zu regeln wäre die Situation erwachsener Frauen und Jugendlicher bzw. Kinder. Zu berücksichtigen wäre ferner die spezifische Situation der ausländischen Frauen, die deutlich schlechtere Arbeitsbedingungen vorfinden, als dies für deutsche Prostituierte der Fall ist.

Im folgenden soll die spezifische Problematik der *Kinderprostitution* und das Problem sehr junger Frauen ausgeklammert werden. In Form eines Gesetzentwurfs formuliert wird also lediglich der Schutz vor Zwang zur Prostitution und das Verbot der Ausbeutung *erwachsener* Prostituiertes.

Neuregelungsvorschläge

§§ 180a (Förderung der Prostitution), 183a, 184a und b, ferner 181a (Zuhälterei) werden gestrichen,

§ 181 (Menschenhandel) wird neu gefasst und neu benannt:

»Schutz vor Zwang zur Prostitution und Verbot der Ausbeutung Prostituiertes«

Menschenhandel – Frauenhandel

Anmerkung zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes des Bundesrates (Br-Dr 638/91)

Von Monika Frommel

Sachverhalt:

Der Entwurf des Bundesrates geht auf eine Initiative Nordrhein-Westfalens und einen Vermittlungsvorschlag aus Bayern zurück. Die Stellungnahmen der jeweiligen Frauenministerien der Länder stimmen der Tendenz des Entwurfs bei, daß es notwendig sei, legislative Maßnahmen gegen Menschenhandel – genauer: Frauenhandel – zu ergreifen. Positiv vermerkt wird die Tatsache, daß in dem neu gefassten § 180b StGB das beweischwierige Merkmal »gewerbsmäßig« gestrichen ist. Die Formulierung in Abs. 2: »zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen« wird begrüßt, da es nun nicht mehr darauf ankomme, ob die Frauen schon vorher in ihrem Heimatland Prostituierte waren oder nicht. Kritisch angemerkt wird, daß der Entwurf in Abs. 2 den Frauenhandel mit ausländischen Frauen vermengt mit der Verleitung zur Prostitution bei unter 21jährigen einheimischen Frauen. Angeregt wird ferner, die punktuelle Novellierung des Frauenhandels einzubetten in eine generelle Überarbeitung der Systematik des Sexualstrafrechts.

Liest man den Gesetzentwurf im Zusammenhang mit den schon bestehenden Strafvorschriften, dann ergibt sich eine sprachlich nicht mehr überschaubare Wiederholung und Variation ähnlich klingender Straftatbestände:

- § 180a Förderung der Prostitution
- § 180b Vergehenstatbestand des Menschenhandels
- § 181 Verbrechenstatbestand des Menschenhandels

Abgesehen von der geradezu absurden Sprache: »um ihn dazu zu bringen, daß er der Prosti-

tution nachgeht«, fällt auf, daß die Strafwürdigkeit durch eine Aneinanderreihung subjektivierender Merkmale umschrieben wird:

- seines Vermögensvorteils wegen
- um ihn dazu zu bringen
- unter Ausnutzung der Hilflosigkeit

Die objektiv gefaßte Tathandlung beschränkt sich auf »Einwirken«. Dies klingt weiter, als es in konkreten Verfahren aufgefaßt werden wird. Es wird nämlich erforderlich sein, die Kausalität der Tathandlung nachzuweisen, also zu zeigen, daß das Einwirken für das Nachgehen der Prostitution bzw. der Prostitutionsausübung in einem fremden Land kausal war. Dies gilt auch für sexuelle Handlungen, die außerdem noch unter Ausnutzung der Hilflosigkeit ... vorgenommen worden sein müssen. An Beweisschwierigkeiten wird es auch in Zukunft nicht mangeln. Sprachlich ist die Neufassung mißglückt. Selbst bei gutwilliger Lektüre ist es nicht nachvollziehbar, in welchem Verhältnis Abs. 1 zu Abs. 2 und Abs. 2 zu Abs. 3 stehen soll. Die Bestimmung und der Zusammenhang, in dem der neue § 180b StGB stehen soll, wirken wie ein Abbruchhaus, das postmodern renoviert worden ist. Neben einem Türmchen schaut man verwundert auf einen Erker. Sie verbergen, daß das gesamte Gebäude nicht mehr bewohnbar ist.

Fragen wir also, wieso das Gebäude nicht mehr bewohnbar ist. Die §§ 180a ff. des geltenden Rechts, einschließlich § 181a (Zuhälterei), basieren auf der Annahme, das Prostitution eine Tätigkeit sei, die zivilrechtlich nicht wie andere Dienstleistungen abgesichert und ausländer-

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer

1. eine Person, die der Prostitution nachgeht, ausbeutet, in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit zu sich hält oder auf sie einwirkt, sexuelle Handlungen gegen ihren Willen auszuführen oder an sich vornehmen zu lassen, oder
2. Maßnahmen trifft, die eine Person daran hindern, das Abhängigkeitsverhältnis zu ihm oder einem Dritten aufzulösen.
3. eine Person mit Gewalt, durch Drohung mit Gewalt oder Täuschung dazu bringt, der Prostitution nachzugehen,
4. eine Person zum Zweck der Prostitution unter Vorspiegelung falscher, unter Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen anwirbt, anwerben läßt oder verschleppt.

(2) In besonders schweren Fällen wird Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren verhängt. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn die Tat unter Ausnutzung der Hilflosigkeit begangen wird, die mit dem Verbringen in ein fremdes Land (§ 227a AFG) oder dem Aufenthalt darin verbunden ist.

§ 302a Abs. 1 Nr. 1: »zum Wohnen« streichen.

§ 181b (wird zu § 181a):

In den Fällen der §§ 176 - 179 und 181 Abs. 1, 3 und 4 kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).

Klarstellung in der StPO, daß § 181 nF ein Nebenklagedelikt ist.

Begründung:

§ 181 Abs. 1 regelt typische Zwangssituationen, die dazu führen, daß von Prostitution als einem relativ frei gewählten Beruf nicht mehr die Rede sein kann. In § 181 Abs. 2 wird in einem besonders schweren Fall das spezifische Problem des Frauenhandels geregelt. Da im Kontext dieses Neuregelungsvorschlages Prostitution rechtlich geregelt ist, läßt sich das Tatbestandsmerkmal der »Ausnutzung der Hilflosigkeit« begrifflich definieren in Anlehnung an § 227a AFG. Danach liegt »Hilflosigkeit« vor, wenn die Arbeitsbedingungen einer ausländischen Prostituierten von den »normalen« Bedingungen deutscher Prostituierten erheblich abweicht und deshalb von einem Ausnutzen der Hilflosigkeit ausgegangen werden kann.

Es ist nicht zu erwarten, daß in dieser oder der nächsten Legislaturperiode ein derartiger Gesetzesentwurf auch nur erwogen wird. Aber solange Prostituierte nicht nur durch sozialen Druck, sondern darüberhinaus durch rechtliche Konstruktionen schutzlos gestellt werden, kann eine punktuelle Novellierung der §§ 180a ff. StGB wenig kompensieren. Die Novellierung

des Straftatbestandes Frauenhandel muß einhergehen mit einer Verbesserung der gesamten rechtlichen Situation der Opfer. Bei ausländischen Frauen kommen noch folgende Besonderheiten hinzu:

- keine Abschiebung der Zeuginnen im Vorfeld des Prozesses. Es ist ihnen Zeit zu gewähren zur Prüfung der Frage, ob sie aussagebereit sind.
- Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, zumindest aber Duldung des Aufenthaltes während des Prozesses (§ 30 bzw. § 55 Ausländergesetz). Entsprechende generalisierende Regelungen sollten in die Verwaltungsvorschriften zum Ausländergesetz aufgenommen werden.

- Während der Duldung muß eine Arbeitsaufnahme durch die Frau erlaubt sein.
- Das Ausländergesetz sollte eine Opportunitätsregelung erhalten, daß mögliche Straftaten der Frauen eingestellt werden können. Geschieht dies nicht, haben die Frauen ein Auskunftsverweigerungsrecht nach § 55 StPO.

Bestimmte Gewerbe wie z.B. Heiratsvermittlungsinstitute sollten in der Gewerbeordnung einer besseren Kontrolle unterzogen werden.

Der Ruf nach einem schärferen Strafrecht ist wohlfeil, eine Reform des Ausländerrechts hingegen würde zumindest schrittweise die Situation ausländischer Prostituierten verbessern.

Dokumentation:

Bundesrat – Drucksache 638/91 (Beschluß)
Anlage vom 8.11.1991

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Menschenhandel – (...StrÄndG)
Der Bundestag hat folgende Gesetze beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Nr. 4 werden die Worte »§ 180 a Abs. 3 bis 5 und« durch die Worte »§ 180 b und schwerer« ersetzt.
2. § 180 a Abs. 3 bis 5 wird aufgehoben.
3. Nach § 180 a wird folgender § 180 b eingefügt:

§ 180 b Menschenhandel

(1) Wer auf einen anderen seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um ihn dazu zu bringen, daß er der Prostitution nachgeht, oder um ihn zur Prostitutionsausübung in einem fremden Land zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer auf einen anderen seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um ihn unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zu sexuellen Handlungen zu bringen, die er an oder vor einem Dritten vornehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen lassen soll.

(2) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. auf einen anderen einwirkt, um ihn unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen, oder
2. auf eine Person unter 21 Jahren einwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution zu bestimmen.

(3) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen anderen unter Ausnutzung der Hilflosigkeit, die mit seinem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist,
 - oder
 2. eine Person unter 21 Jahren der Prostitutionsausübung zuführt.
- (4) Der Versuch ist strafbar.

4. In § 181 wird die Überschrift wie folgt gefaßt: »Schwerer Menschenhandel«.

5. In § 181 b wird die Angabe »§ 180 a Abs. 3 bis 5« durch die Angabe »§ 180 b« ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.